

Kinder mit Behinderung

Der Senat wird ersucht,

1. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Autismus so zu fördern, dass die Förderressource von drei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in einer Klasse in jeder Klassenstufe an staatlichen allgemeinen Schulen eine durchgängige qualifizierte Doppelbesetzung im Unterricht sowie im Ganztags ermöglicht. Dafür erhalten Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen Vorschule bis Klasse 4 eine Förderung von 11,5 WAZ (halbtags) bzw. 14,5 WAZ (ganztags) sowie für die Klassenstufen 5-13 13,1 WAZ (halbtags) und 16,1 WAZ (ganztags).

Kommentar

Der erste Satz knüpft an die Tradition der Integrationsklassen an, in denen durchschnittlich drei SchülerInnen mit einer Behinderung gemeinsam mit neunzehn weiteren SchülerInnen unterrichtet wurden und eine durchgängige Doppelbesetzung hatten. Die jetzt beschlossene Personalzuweisung nähert sich der der I-Klassen an, bleibt aber noch deutlich darunter.

Sie wird ab Schuljahresbeginn 2018/19 jährlich aufwachsen beginnend mit den Klassen VSK, 1, 5 und 11. Sie gilt auch für die Sekundarstufe II.

Personalzuweisung in WAZ/Schülerin	2017/18	ab 2018/19 aufwachsend
<i>Kl. 0-4 halbtags</i>	<i>10,06</i>	<i>11,50</i>
<i>Kl. 0-4 ganztags</i>	<i>12,93</i>	<i>14,50</i>
<i>Kl. 5-13 halbtags</i>	<i>10,43</i>	<i>13,10</i>
<i>Kl. 5-13 ganztags</i>	<i>13,41</i>	<i>16,10</i>

Der Zuwachs ist in den Jg. 5-13 größer als in Jg. 0-4. Der Grund: In der noch gültigen Personalzuweisung wurde nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Unterrichtsfaktor für SonderpädagogInnen in Jg. 5-13 höher ist und die Doppelbesetzungsstunden durch SozialpädagogInnen in Kl. 5-13 mehr WAZ benötigen als durch ErzieherInnen in Kl. 0-4. Die neue Tabelle ermöglicht in beiden Schulstufen annähernd gleich viele Doppelbesetzungsstunden.

2. allgemeinen Schulen mit mindestens fünf Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung genauso viele Therapiestunden wie den speziellen Sonderschulen entsprechend deren Bedarfsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Diese allgemeinen Schulen erhalten pro Schüler oder Schülerin mit Förderschwerpunkt geistige oder körperlich-motorische Entwicklung auch 0,65 Wochenstunden Pflege zugewiesen. Um dies zu gewährleisten, erhalten diese allgemeinen Schulen entsprechend der Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige und körperlich-motorische Entwicklung therapeutisches und pflegerisches Personal von der BSB zugewiesen. Dieses therapeutische und pflegerische Personal wird ab Schuljahresbeginn 2018/19 für alle Jahrgänge zusätzlich eingestellt. Als

Vergleichswert: Für das Schuljahr 2017/18 ergäbe sich ein Fördervolumen von 18,5 Stellen Physiotherapie, 10,5 Stellen Ergotherapie und 9,5 Stellen Sozialpädagogische Assistenz für die Pflege.

Kommentar

Diese Regelung beschränkt sich auf die allgemeinen Schulen mit mindestens fünf SchülerInnen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Sie gewährleistet Pflege und Therapie in der Inklusion für mehr als die Hälfte der betroffenen SchülerInnen. Erstmals wird es für Eltern eines Kindes mit Therapie- und Pflegebedarf nicht nur ein formales sondern ein reales Recht auf Inklusion geben, weil es ab dem Schuljahr 2018/19 ein Netz von ca. 30 Grund- und Stadtteilschulen mit therapeutischem und pflegerischen Personal gibt.

Es wird in der Zukunft darum gehen, dieses Netz auszuweiten.

Um dieses Netz aufzubauen, müssen betroffene und benachbarte Schulen bei Einstellung und Einsatz von Pflege- und Therapiepersonal kooperieren, weil auf die einzelnen Schulen in der Regel nur Stellenanteile entfallen.

Therapie für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

2,26 Wochenstunden Physiotherapie pro SchülerIn

1,28 Wochenstunden Ergotherapie pro SchülerIn

Pflege für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung

0,65 Wochenstunden Pflege pro SchülerIn

3. die Schulen in geeigneter Weise zu verpflichten, die mit Ziff. 1. Und 2. erfolgten Zuweisungen zweckentsprechend einzusetzen.

4. die neue Förderung gemäß Ziff. 1. aufwachsend beginnend mit den Klassenstufen VSK,1, 5 und 11 zum Schuljahresbeginn 2018/19 einzuführen.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (LSE)

Der Senat wird ersucht,

5. an den allgemeinbildenden Schulen eine LSE-Förderquote von 6,0% in den Klassenstufen VSK-4 und von 8,1% in den Klassenstufen 5-10 zugrunde zu legen (inkl. ReBBZ).

Kommentar

Die Einbeziehung der ReBBZ in die LSE-Förderquote ist neu. Sie gewährleistet, dass bei weiterem Rückgang der Schülerzahlen an den ReBBZ (-29% seit 2013/14) die LSE-Förderquote in den allgemeinen Schulen wächst.

Im Schuljahr 2017/18 beträgt die LSE-Quote der ReBBZ in Jg. 0-4 0,96%, so dass sie für die Grundschulen $6\% - 0,96\% = 5,04\%$ betragen würde.

In den Jg. 5-10 beträgt die LSE-Quote der ReBBZ zurzeit 1,67 %, so dass sie für die Jg. 5-10 der allgemeinen Schulen $8,1\% - 1,67\% = 6,43\%$ betragen würde.

Wenn sich im Schuljahr 2018/19 der Trend zu weniger Schülern in den ReBBZ fortsetzt, liegt die zukünftige Personalzuweisung für LSE in der Inklusion um 25% höher als bisher.

6. die aus Ziff. 5. abgeleitete Zahl von LSE-Schülerinnen und Schülern an den allgemeinen Schulen in den Klassenstufen VSK-4 mit 5,03 WAZ (halbtags) bzw. 5,39 WAZ (ganztags) und in den Klassenstufen 5-10 mit 5,22 WAZ (halbtags) 5,59 WAZ (ganztags) zu fördern.

Kommentar: Keine Veränderung.

7. die für die allgemeinen Schulen für die Klassenstufen VSK-4 errechnete Förderressource den allgemeinen Schulen als systemische, nach Sozialindex gestaffelte Ressource zur Verfügung zu stellen. Dazu wird die für die Klassenstufen VSK-4 der allgemeinen Schulen errechnete durchschnittliche LSE-Förderquote durch Vervielfachung mit den Multiplikatoren 2,0 (Kess 1), 1,6 (Kess 2), 1,3 (Kess 3), 0,8 (Kess 4), 0,4 (Kess 5) und 0,25 (Kess 6) in eine LSE-Förderquote nach Sozialindex umgerechnet.

Kommentar

Da die LSE-Förderquote von 6% in Jg.0-4 die SchülerInnen der ReBBZ beinhaltet, muss die durchschnittliche LSE-Quote für die Grundschulen jährlich neu bestimmt werden. Deshalb können die KESS-bezogenen Förderquoten nicht als feststehende Prozentsätze angegeben werden. Würde man das o.g. Verfahren auf die jetzige Situation anwenden, käme man zu der gleichen Staffelung der Prozentanteile LSE für die verschiedenen KESS-Faktoren wie jetzt.

Im Schuljahr 2018/19 werden in Kl. VSK und 1 die LSE-Prozentsätze für die Personalzuweisung an jeder Grundschule um ca. 25% höher sein als jetzt. In den folgenden drei Jahren wächst dieses Verfahren bis Jg.4 durch.

8. die für die allgemeinen Schulen für die Klassenstufen 5-10 gemäß Ziff. 5. und 6. errechnete Förderressource den allgemeinen Schulen als schülerbezogene Ressource entsprechend des jeweiligen Anteils der Schülerinnen und Schülern mit LSE-Diagnose zur Verfügung zu stellen, wobei die schülerbezogene Ressource an allgemeinen Schulen mit Sozialindex 1 und 2 um 10 Prozent höher liegt als an den anderen Schulen.

Kommentar: Keine Veränderung.

9. die Schulen in geeigneter Weise zu verpflichten, die mit Ziff. 5-8 erfolgten Zuweisungen zweckentsprechend einzusetzen.

10. das neue Modell aufwachsend beginnend mit den Klassenstufen VSK,1 und 5 zum Schuljahresbeginn 2018/19 einzuführen

11. die Statusdiagnostik zur Feststellung des Förderbedarfs LSE in den Jahrgängen 3 und 4 mit dem Ziel zu überarbeiten, das Verfahren zu vereinfachen und den Arbeitsaufwand für Schulen und ReBBZ zu verringern.

Bauoffensive Barrierefreiheit

Der Senat wird ersucht,

12. alle Schulneubauten barrierefrei zu planen und zu errichten.

13. zusammen mit der *Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)* den Leitfaden zur Sicherstellung der Barrierefreiheit im Schulbau bis Ende 2018 zu überarbeiten und anzupassen. Sobald das geplante „Kompetenzzentrum für ein

barrierefreies Hamburg“ seine Arbeit aufnimmt, soll dieses in geeigneter Weise in diese Arbeit einbezogen werden.

14. die Planung und die Ausführung größerer Schulbauvorhaben in Neubau und Bestand ab einem Volumen von zwei Millionen Euro jeweils mit der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) abzustimmen. Sobald das geplante „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ seine Arbeit aufnimmt, soll dieses in geeigneter Weise in diese Arbeit einbezogen werden.

Kommentar zu 12. -14.

Diese Festlegungen erhöhen die die Interventionsmöglichkeiten der Betroffenen und damit die Chance, dass in Zukunft barrierefreier Schulbau eher gelingt als bisher.

15. den Rahmenplan Schulbau in einer Weise fortzuschreiben, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre insgesamt mindestens 100 Millionen Euro für barrierefreie Schulen investiert werden. Diese Bauoffensive Barrierefreiheit ist in der Weise auszugestalten, dass vom genannten Gesamtrahmen in den Jahren 2018 bis 2023 insgesamt mindestens 35 Millionen Euro in die Herstellung der Barrierefreiheit im Gebäudebestand (incl. Außengelände) investiert werden. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit werden in dem unter Ziff. 13. Beschriebenen Leitfaden genau beschrieben. Baumaßnahmen zur Schaffung von Pflege- und Therapieräumen im Gebäudebestand der unter Ziff. 2 genannten Schulen sowie die Kosten für deren Einrichtung können aus den o.g. 35 Millionen Euro finanziert und sollen zeitnah d.h. vorrangig 2018 geplant und möglichst realisiert werden. Das Monitoring gemäß Ziff. 18 muss die Maßnahmen differenziert nach Neubau bzw. Sanierung darlegen.

Kommentar

Die 35 Millionen für Barrierefreiheit im Gebäudebestand geben den Schulen, die gar nicht oder nur partiell barrierefrei sind und keine Neu- und Zubauten in Aussicht haben, eine Möglichkeit, ihre bauliche Situation hinsichtlich der Barrierefreiheit zu verbessern. Das jährliche Monitoring ist dabei ein wichtiges Kontrollinstrument.

Mehr Raum für gute Inklusion

Der Senat wird ersucht,

16. im Musterflächenprogramm ab dem 1.8.2018 für alle Schulen mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung einen zusätzlichen Flächenbedarf für Pflege, Therapie, Psychomotorik und Gruppenräume von 8 qm pro Schüler und Schülerin mit einer Behinderung vorzusehen.

Kommentar

Die Umsetzung dieser Regelung wird nur schrittweise im Zuge von geplanten Neu- und Erweiterungsbauten bzw. Sanierungen umgesetzt werden. Sie sichert für Schulen mit rechnerischem Flächenüberhang den Anspruch auf den o.g. zusätzlichen Flächenbedarf, der für eine Vermietung an Dritte nicht zur Verfügung steht.

17. darauf hinzuwirken, dass an den Schulen mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und Raumüberhängen das Raumkonzept dahingehend geändert wird, dass pro Kind mit einer Behinderung 8 qm für Inklusionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Jährliches Inklusions-Monitoring

18.jährlich der Bürgerschaft zu den erreichten Fortschritten und weiteren Handlungsbedarfen zu den Ziff. 1-17 zu berichten (Inklusions-Monitoring).

Kommentar: *Das Monitoring ist ein wichtiges Kontrollinstrument für die Umsetzung*

19.nach Umsetzung der dargestellten wesentlichen Verbesserungsschritte im personellen und baulichen Bereich im Jahre 2022 der Bürgerschaft einen zusammenfassenden, vergleichenden und Indikatoren gestützten Bericht vorzulegen.

Kontakt www.gute-inklusion.de info@gute-inklusion.de m: 0178 21 40 462